



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge
Aircraft and Flight Engineering,
Berufliche Bildung - Elektrotechnik, Berufliche Bildung - Metalltechnik,
Dentaltechnologie,
Elektrotechnik, Europäisches Elektrotechnik-Studium,
Europäisches Informatik-Studium, European Mechanical Engineering Studies,
Fahrzeugtechnik, Fahrzeugtechnik mit Praxissemester,
Kunststoff- und Werkstofftechnik, Kunststofftechnik im Praxisverbund,
Maschinenbau, Maschinenbau mit Praxissemester, Maschinenbau im Praxisverbund,
Mechatronik,
Informatik - Medieninformatik, Informatik - Technische Informatik,
Verfahrenstechnik**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 22.07.2008, veröffentlicht am 25.11.2011

§ 1 Auswahlverfahren

Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Stiftung Fachhochschule Osnabrück zu vergebenden Studienplätze beträgt 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der Sonderquoten verbleiben.

§ 2 Kriterien der besonderen Eignung

¹Bis zu 50% der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze werden nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, wenn die Note 2,20 oder besser ist.

²Die übrigen der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Grad der Eignung vergeben. Dazu verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- bei Nachweis von Leistungskursen in den Fächern Chemie, Informatik, Mathematik, Physik oder Technik mit mindestens befriedigendem Ergebnis um 0,1 für jeden zu berücksichtigenden Leistungskurs
- bei Nachweis einer einschlägigen, für den Studiengang relevanten Berufsausbildung um 0,2
- bei Nachweis einer einschlägigen, für den Studiengang relevanten Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr um 0,1
- für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
- bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

§ 3 Motivationsschreiben im Studiengang Aircraft and Flight Engineering

¹Im Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist ein Motivationsschreiben mit der Bewerbung um einen Studienplatz vorzulegen, das die vertiefte, qualifizierte und geistige Auseinandersetzung mit der Lebensplanung und der Ausbildung belegt. ²Für die Auswahl bestimmt der Dekan eine Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission bildet eine Rangfolge der Bewerbungen nach dem festgestellten Grad der Eignung unter Berücksichtigung des Motivationsschreibens und der Bewerbungsunterlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.